



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 404/06 a

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5206760-438

- Beklagte -

wegen Widerrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 26. November 2007

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingseigenschaft.

Er wurde am 1978 in Bagdad geboren, ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, und hat am 1982 die iranische Staatsangehörige schiitischen Glaubens die geheiratet.

Er stellte nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1999 einen Asylantrag und wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: für Migration und Flüchtlinge) am 27. Oktober 1999 zu seinen Fluchtgründen angehört. Dabei gab er an, er sei auf dem Landweg über die Türkei eingereist. Im Irak sei er Schüler eines regimfeindlichen Scheichs gewesen. Nach dessen Verhaftung habe er befürchtet, gleichfalls verhaftet zu werden.

Mit Bescheid vom 19. November 1999 lehnte daraufhin das Bundesamt eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, traf jedoch die Feststellung, dass hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien.

Am 20. März 2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 3. April 2006 an. Dieser machte unter dem 5. Mai 2006 geltend, ein Widerruf dürfe angesichts der derzeitigen desolaten Lage im Irak nicht getroffen werden.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2006 - an den Kläger am 24. Mai 2006 als Einschreiben zur Post gegeben - widerrief das Bundesamt seine mit Bescheid vom 19. November 1999 getroffene Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und traf die Feststellung, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben seien.

Am 31. Mai 2006 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2006 aufzuheben;

hilfsweise: hinsichtlich des Irak die Flüchtlingseigenschaft - höchstzulässig: das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - festzustellen, sowie den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2006, soweit entgegenstehend, aufzuheben.

Die Beklagte legt ihre Akten vor und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Im Übrigen wird auf die mit den Ladungen mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlungen gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO) verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten war, denn die Ladung enthielt einen entsprechenden Hinweis (§ 102 Abs. 2 VwGO), und die Beklagte hat im übrigen auf die Förmlichkeiten einer Ladung überhaupt verzichtet.

Die zulässige Klage hat im Hauptantrag Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach der für die gerichtliche Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum heutigen Zeitpunkt erweist sich der vom Bundesamt verfügte Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. des Klägers als rechtswidrig.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist dann auszusprechen, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat des Ausländers nachträglich derart geändert haben, dass im für den Widerruf maßgeblichen Zeitpunkt die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG oder des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr gegeben ist. Auf die Frage, ob der

Asylbewerber zu Recht anerkannt oder ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Recht festgestellt worden ist, kommt es dabei nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG findet ein Widerruf auch bezüglich einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG statt. Diese Vorschrift ist zwar am 1. Januar 2005 mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - ZuwandG - außer Kraft getreten. Die vor dem 1. Januar 2005 getroffene Feststellung bleibt jedoch als Verwaltungsakt wirksam. Sie hat sich durch die Rechtsänderung nicht erledigt (§ 43 Abs. 2 VwVfG). Inhalt der festgestellten Voraussetzungen ist, dass im Irak das Leben oder die Freiheit des Klägers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen haben nach der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 weiterhin Geltung. Sie sind nunmehr in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG geregelt. Die Regelung in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG entspricht inhaltlich der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 15/420 v. 7. Februar 2003, S. 91). Lediglich der Paragraph, in dem die festzustellenden Voraussetzungen geregelt sind, hat sich durch das Zuwanderungsgesetz geändert. Daher gilt diese Feststellung zumindest für den Fall ihres Widerrufs als eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 S. 1 AuslG fort mit der Folge, dass diese Feststellung gestützt auf § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG widerrufen werden kann.

Die Beklagte hatte die Entscheidung über den Widerruf zu treffen, ohne dass ihr ein Ermessen zur Seite stand. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 -, AuAS 2007, 164), findet § 73 Abs. 2a AsylVfG (juris: AsylVfG 1992) findet auf den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung (Alt-Anerkennung) mit der Maßgabe Anwendung, dass die darin vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen beginnt. Eine Ermessensentscheidung über den Widerruf nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG kommt auch bei derartigen Alt-Anerkennungen jedoch erst in Betracht, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für den Widerruf liegen indes nicht vor.

Zwar ist davon auszugehen, dass der Sturz des Regimes Saddam Husseins eine nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse darstellt, die grundsätzlich zum Widerruf berechtigt und auch verpflichtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2004 - 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 26. April 2004 - A 2 S 172/02 - sowie Urteile v. 16. September 2004 - A 2 S 471/02 - u. v. 4. Mai 2006 - A 2 S 1046/05 -; OVG Münster, Urt. v. 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -; OVG Schleswig, Beschl. v. 30. Oktober 2003 - 1 LB 39/03 -; BayVGH, Urt. v. 13.11.2003 - 15 B 02.31751 -; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31. März 2004 - 9 LB 185/03 - u. v. 1. April 2004 - 9 LB 189/03 -; OVG Saarlouis, Urt. v. 29. September 2006 - 3 R 6/06 - jeweils <juris>; u. a.). Früheres Verhalten, das unter dem gestürzten Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung, aber auch etwaige sonstiges, vom früheren Saddam-Regime als feindselig empfundenen Verhalten vor der Ausreise des Klägers aus dem Irak, hat demnach seine Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch auf Beibehaltung des Asylstatus verloren.

Dem Kläger droht nunmehr jedoch aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243) politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Als sunnitischen Religionszugehörigen, der in einer muslimischen „Mischehe“ lebt - seine iranische Ehefrau ist schiitischen Glaubens - drohen dem Kläger nunmehr für den Fall einer Rückkehr in den Irak dort an asylrelevante Merkmale anknüpfende Nachstellungen seitens nichtstaatlicher Akteure i. S. von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

Nach lit. c) der genannten Bestimmung kann eine politische Verfolgung i. S. von § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG u.a. auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter § 60 Abs. 1 S. 4 lit. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu (konkret bezogen auf die Christen im Irak) mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch Verfolgungsmaßnahmen im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwal-

tungsgericht a.a.O. von den Tatsachengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Eine solche an die Religionszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung hat das VG Ansbach (Urt. v. 23. Juli 2007 - AN 4 K 06.31070 -, <juris>; bestätigt vom bayerischen VGH, Urt. v. 14. November 2007 - 23 B 07.30496 -) unter Berücksichtigung der besonderen „Verletzlichkeit“ von Rückkehrern bereits bei Rückkehrern sunnitischer Glaubenszugehörigkeit als beachtlich wahrscheinlich gewertet und hierzu u.a. ausgeführt,

„... Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessionsmotivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Ungeachtet der religiösen Minderheiten drohenden erhöhten Verfolgungsgefahr auf Grund des wachsenden Islamismus droht eine solche Verfolgung nach Überzeugung des Gerichts, das insoweit der Rechtsprechung der 3. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach (vgl. Urteile vom 19.4.2007, z.B. Az. AN 3 K 06.30312 und AN 3 K 06.30586) folgt, auch Sunniten und Schiiten, wechselseitig verübt von jeweils militanten Vertretern der „gegnerischen“ Religion. Wie im genannten Urteil ausgeführt wird, finden nach den Angaben des Auswärtigen Amtes auch im jüngsten Lagebericht sogar direkte staatliche Verfolgung durch im Auftrag des Innenministeriums tätige Todesschwadronen schiitischer Glaubenszugehörigkeit statt, die gezielt Sunniten ausfindig machen, in ihre Gewalt bringen und im Regelfall nach grausamen Misshandlungen töten. Daneben finden zahlreiche geplante und zielgerichtete Überfälle und Morde an Mitgliedern der jeweils anderen Glaubensrichtung statt, so werden nach dem Lagebericht Stand Januar 2007 allein in Bagdad täglich dutzende Tote interkonfessioneller Auseinandersetzungen gefunden. Weiter wird dort festgestellt, zahlreiche Leichen wiesen Folterspuren auf, konfessionell motivierte Vertreibungen würden konsequent Straßenzug um Straßenzug fortgesetzt. Dabei sei die Sicherheitslage nicht nur in Bagdad prekär, sie sei auch in Städten wie Bakuba, Falludscha, Ramadi, Samara, Tal Afar, Kirkuk, Mosul und Basra sehr angespannt. Konfessionell motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung ereigneten sich Berichten zufolge landesweit, der interkonfessionelle Konflikt fordere mittlerweile die meisten Opfer unter der irakischen Bevölkerung. So seien allein am 23. November 2006 ca. 250 Menschen getötet und über 200 Menschen verletzt worden, als im schiitischen Armenviertel Bagdads eine Anschlagsserie stattgefunden habe, als Vergeltung hätten am Tag darauf mehrere sunnitische Moscheen gebrannt und Dutzende von Sunniten seien in Bagdad ermordet worden. Es gebe so genannte „Passport-Morde“ und Massenentführungen, wobei die Täter jeweils gezielt Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus

einer Gruppe herausgriffen, wobei anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermittelt werden könne. Dabei verschlechterte sich die Sicherheitslage allgemein seit der Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 kontinuierlich, wobei in den letzten Lageberichten des Auswärtigen Amtes jeweils angegeben wurde, inzwischen sei ein erneuter Tiefpunkt insoweit erreicht. Die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung schwankt je nach Bericht, nach dem jüngsten Lagebericht gehen die Schätzungen von 40.000 bis zu 650.000 Toten. Alle Bemühungen der Koalitionsstreitkräfte hätten keine Verbesserung der Sicherheitslage herbeigeführt, diese habe sich vielmehr fortlaufend verschlechtert. Die irakischen Sicherheitskräfte seien ebenso wenig in der Lage, die Bevölkerung vor Übergriffen zu schützen, wie die alliierten Truppen.

Bei den vorstehend geschilderten Morden, Verstümmelungen und Entführungen handelt es sich dabei nach den Angaben insbesondere im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes um gezielte Verfolgungsmaßnahmen, die an die Religionszugehörigkeit des Betroffenen anknüpfen. Motiviert werden diese Morde und Massaker einerseits durch den sich immer weiter zuspitzenden Kampf um Macht und Einfluss im Irak zwischen den Religionsgemeinschaften der Schiiten und der Sunniten einerseits und weiter vom zunehmenden Hass zwischen diesen Religionsgruppen, der sich wiederum aus den Morden und Anschlägen heraus immer weiter verstärkt. Bei der vom Gericht zu treffenden Prognoseentscheidung ist dabei insbesondere von Bedeutung, dass sich einerseits die Zahl der Anschläge im Irak, wie eingangs dargestellt, rapide erhöht. Nach den Angaben im neuesten Lagebericht kamen allein im Oktober 2006 über 4.000 Menschen im Irak infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen ums Leben, wobei zum einen von einer hohen Dunkelziffer infolge des nur äußerst begrenzten Zugangs unabhängiger Beobachter zu allen irakischen Landesteilen auszugehen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass weder die irakische Regierung noch die US-geführten Besatzungstruppen ein Interesse an der Bekanntgabe übermäßig hoher Zahlen von Anschlägen und dabei Getöteten besitzen und im Übrigen heimliche Morde in der interkonfessionellen Auseinandersetzung allein auf Grund der Begehungsweise gar nicht entdeckt werden. Hinzu kommt, dass eine große Zahl von Schwer- und Schwerstverletzten den Getöteten hinzugerechnet werden muss, nicht gerechnet die psychischen Schäden und Traumatisierungen, die auf Grund der ständigen Gefahr gerade bei solchen Personen entstehen, die Anschlägen nur knapp entkommen oder in der Nähe des Schauplatzes solcher Anschläge gewesen sind. Weiter ist besonders nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes davon auszugehen, dass insbesondere die Gewalt mit religiösem Hintergrund im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Schiiten und Sunniten den größten Anteil am rapiden Zuwachs der Gewalttaten besitzt, wobei sich die Lage insbesondere im Laufe des Jahres 2006 und zu Beginn des Jahres 2007 entsprechend zugespitzt hat. War nämlich, wovon das Gericht in seinen früheren Entscheidungen ausgegangen ist, zuvor die Vielzahl der Anschläge insbesondere gegen Mitglieder und Repräsentanten der Besatzungstreitkräfte bzw. der irakischen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen gerichtet, wobei insbesondere auch zentrale Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, etwa durch Ermordung von Ärzten oder Verwaltungen durch gezielte Ermordung oder Entführung von Mitarbeitern und Bewerbern gekennzeichnet, so hat sich die Lage seit dem schweren Anschlag auf das schiitische Heiligtum in Samara am 22. Februar 2006 entscheidend verändert. Wie das Auswärtige Amt auch im jüngsten Lagebericht ausführt, kam es in den Tagen und Wochen nach diesem verheerenden Bombenangriff zu hunderten ethnisch-konfessionell motivierten Tötungen und Übergriffen, diese Entwicklung halte unvermindert an (Stand Januar 2007). Dabei handelt es sich somit nicht um Wirkungen der schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak, die neben der ausufernden, vom in keiner Weise zu bekämpfenden Kriminalität, durch Versorgungsengpäs-

se selbst mit elementarsten Gütern und Dienstleistungen und den allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang gekennzeichnet ist, wozu noch ständige Kampfhandlungen zwischen Aufständischen und der irakischen Regierung bzw. den Koalitionsstreitkräften mit zahlreichen Toten und Verletzten hinzukommen, sondern um gezielte religionsbedingte Verfolgung der beiden größten konfessionellen Gruppen im Irak, der Sunniten und Schiiten. ...“

Ob dem uneingeschränkt zu folgen ist, kann im vorliegend zu entscheidenden Fall dahinstehen. Denn beim Kläger kommt als Besonderheit hinzu, dass er bei einer Rückkehr in den Irak sich dort mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zusammen mit seiner Ehefrau niederlassen könnte. Denn im Irak stehen gemischt-ethnische oder -religiöse Ehepaare aufgrund der Gewalt zwischen ethnischen und religiösen Gruppen unter besonderem Druck und werden von Angehörigen, religiösen Autoritäten, Terroristen oder Milizen zur Scheidung gezwungen, oder können bei interner Vertreibung in Gebiete, wo die Gruppe des jeweiligen Ehepartners eine Mehrheit darstellt, einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein (siehe Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zu Asylsuchenden aus dem Irak vom 25. Juni 2007).

Nach alledem erweisen sich sowohl der mit Bescheid vom 22. Mai 2006 unter Nr. 1 verfügte Widerruf als auch die unter Nr 2 und 3 getroffenen negativen Feststellungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 111451, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst.



Osten

AUG 2006